

Sitzung vom 28. November 2019.

Anwesend: Frau DHUR Marion, **Bürgermeisterin**, Frau HOUSCHEID Sonja, Frau THEIS Erika, **Schöffinnen**, Herr DOLLENDORF Serge, **Schöffe**, Herr KLEIS André, Herr WIESEN Helmuth, Frau KAUT Nadja, Herr SCHWALL Ralph, Herr REUTEN Helmuth, Frau WIRTZFELD Monique und Frau GENNEN Monique, **Gemeinderatsmitglieder**.

Herr P. SCHÖSSLER, **Generaldirektor**.

Abwesend: Herr SCHMITZ Romano, Gemeinderatsmitglied.

Punkt - 29 - der Tagesordnung.

Gegenstand : Festlegung der Steuern: Steuer auf Bälle und Tanzpartien für die Jahre 2020-2025.

In öffentlicher Sitzung.

DER GEMEINDERAT

Aufgrund der Artikel 35, 74 und 75, 174 sowie 184 bis 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nicht-gütlichen Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen;

In Erwägung, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird für die Jahre 2020-2025 eine Steuer auf Bälle und Tanzpartien aufgestellt.

Artikel 2: Die Steuer ist fällig für jeden, der auf dem Gebiet der Gemeinde Bälle und Tanzpartien veranstaltet und für jeden, der zu Lasten derjenigen, die denselben beiwohnen oder daran teilnehmen, eine Gebühr erhebt. Gleiches trifft zu hinsichtlich derartiger Vergnügungen, die in Privatzirkeln oder in sonstigen Lokalen veranstaltet werden, wenn sie mittelbar oder unmittelbar zur Erhebung irgendwelcher im Voraus in bar oder unter Aufschub zu zahlenden Gebühr, abzüglich der M.W.S. Anlass geben.

Artikel 3: Der Satz der Steuer wird wie folgt festgesetzt:

25,00 EURO pro Ball und Tanzpartie

Artikel 4: Die unter Art.3 vorgesehenen Sätze werden um die Hälfte reduziert,
a) für die in Schankstätten anlässlich von besonderen Anlässen veranstalteten Bälle oder Tanzpartien, ohne Erhebung eines Eintrittsgeldes oder einer ähnlichen Gebühr und ohne Erhöhung des Getränkepreises, wenn die Veranstaltungen im Lokal selbst stattfinden, welches der Besitzer ständig als Schankstätte benutzt;

b) für die Bälle oder Tanzpartien, welche von Vergnügungszirkeln oder -

gesellschaften mit dauerhaftem Bestehen zugunsten ihrer Mitglieder und deren Familien, gegebenenfalls einige Gäste einbegriffen, veranstaltet werden. Die gegenwärtige Reduzierung wird jedoch jeder Gruppierung nur für höchstens einen Ball im Jahr bewilligt.

c) für die Bälle oder Tanzpartien, welche anlässlich der Weihnachts- und Neujahrsfeste und der herkömmlichen Karnevals -Mitfastenfeste durch die Restaurateure in den Lokalen selbst, die als Restaurant dienen, ohne Erhebung eines Eintrittsgeldes oder jeder sonstigen gleichgestellten Gebühr veranstaltet werden, vorausgesetzt, dass diese Vergnügen einzig und allein unter der Mitwirkung von Musikkünstlern gegeben werden, wobei der im Art.3 festgesetzte Betrag der Gesamtausgabe in diesem Falle auf das Doppelte erhöht wird.

Artikel 5: Gesamtbefreiung wird gewährt, wenn der Ball oder die Tanzpartie für einen Wohlfahrtszweck veranstaltet wird unter Ausschluss jeder Gewinnabsicht, ohne Erhebung eines Eintrittsgeldes oder sonstigen Gewinnabsicht, ohne Erhebung sonstiger gleichgestellter Gebühr.

Artikel 6: Es handelt sich um eine Barsteuer.

Artikel 7: Als Barsteuer hat die Zahlung unmittelbar gegen Ausstellung eines Zahlungsbeleges zu erfolgen.

Sollte die Zahlung auf ein Finanzkonto der Gemeinde eingehen, gilt die dem Steuerpflichtigen ausgestellte Quittung als gültiger Zahlungsbeleg. Im Falle der nicht unmittelbaren Zahlung und um eine von Amts wegen vorzunehmende Besteuerung sowie eine zusätzliche Erhöhung zu vermeiden, wird der säumige Steuerpflichtige aufgefordert, innerhalb einer Höchstfrist von 15 Kalendertagen ab Versand dieser Aufforderung seiner Zahlungspflicht nachzukommen.

Artikel 8: Der Steuerpflichtige ist gehalten, spätestens zwei Tage im Voraus eine Erklärung abzugeben, die alle zur Besteuerung notwendigen Angaben enthält.

Artikel 9: Die Nicht-Einreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht eine Besteuerung von Amts wegen mit sich.

Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren.

Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen. Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 1. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung, mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Artikel 10: Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 11: Im Falle der Aufnahme der Steuer in eine Heberolle ist diese unmittelbar fällig.

Artikel 12: Die Nicht-Einreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen, hier Übertretungen genannt, werden von vereidigten und dazu speziell vom Gemeindegremium bezeichneten Beamten festgestellt. Diese Protokolle gelten bis zum Beweis des Gegenteils.

Artikel 13: Jeder Steuerpflichtige muss, auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung, alle Bücher und Dokumente, die für die Festlegung der Besteuerung nötig sind, vorlegen.

Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den hier oben bezeichneten und befugten Beamten (versehen mit ihrer schriftlichen Bezeichnung) zwecks Festlegung der Steuer oder Kontrolle der Steuergrundlage, den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern, bebaut oder nicht, zu gewähren, die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte.

Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zu Privatwohnungen oder bewohnten Räumen zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung des Polizeirichters.

Artikel 14: Einsprüche gegen Gemeindesteuern sind an das Gemeindegremium zu richten, welches als Verwaltungsoberkeit darüber befindet. Um zulässig zu sein, müssen die Einsprüche, bei Strafe der Nichtigkeit, innerhalb von sechs Monaten ab Zahlung der Barsteuer oder der Zusendung des Steuerbescheides eingereicht werden.

Jeder Einspruch muss, bei Strafe der Nichtigkeit schriftlich zugestellt und begründet sein; er muss datiert und vom Beschwerdeführer oder dessen Vertreter unterschrieben sein sowie folgende Angaben enthalten:

1. Name, Eigenschaft, Adresse oder Sitz des Steuerpflichtigen, zu dessen Lasten die Steuer festgesetzt wurde;
2. Gegenstand der Reklamation und Einspruchsgründe.

Die Erhebung eines Einspruchs entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

Artikel 15: Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1996 über Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern, finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1, 3, 4, 8 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches und die Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches Anwendung, insofern sie nicht speziell die Einkommensteuern betreffen.

Artikel 16: die betreffende Steuer wird im Haushalt unter O.E. 040/365-02 verbucht.

Artikel 17: Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Der Generaldirektor,
gez. P. SCHÖSSLER

Der Generaldirektor,
P. SCHÖSSLER

Namens des Gemeinderates :

Für gleichlautenden Auszug :
Burg-Reuland, den 29.11.2019

Die Vorsitzende,
gez. M. DHUR

Die Bürgermeisterin,
M. DHUR

